

angehalten werden sollen. Offenbar haben aber die Erfahrungen gelehrt, daß die Behörden und Wirtschaftseinheiten die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchaus nicht für selbstverständlich halten. Deshalb wird dem Ministerrat ein diesbezüglicher Verfassungsauftrag ausdrücklich gegeben. In dieser Verfassungsnorm werden die jüngsten Bestrebungen deutlich, die Rolle des Rechts aufzuwerten (s. Rz. 56—62 zu Art. 19).

- 12 3. Der Ministerrat verfügt über Organisationsgewalt. Wie früher aus Art. 79 Abs. 2 (s. Erl. III 2 zu Art. 79 in der Voraufgabe) läßt sie sich jetzt aus Art. 76 Abs. 1 Satz 1 herleiten. Nach dem Ministerratsgesetz von 1972 (§ 1 Abs. 5 Satz 3) hat der Ministerrat die Grundsätze für die Tätigkeit der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane festzulegen, deren Aufgaben zu bestimmen und die Kontrolle über deren Verwirklichung auszuüben. Die Organisationsgewalt ist also mit der Kompetenz der Kontrolle verbunden.

Das Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 106) leitet aus § 1 Abs. 5 des Ministerratsgesetzes von 1972 die Befugnis des Ministerrates her, Ministerien und andere zentrale Organe des Staatsapparates zu bilden, verändern und aufzulösen. Ob diese Herleitung zutreffend ist, mag dahinstehen. Auf jeden Fall wird so praktisch verfahren (s. Rz. 12-19 zu Art. 79). In Ausübung der Organisationskompetenz erließ der Ministerrat für die Mehrzahl der Ministerien Statuten, in denen ihr Aufgabenbereich und ihre Rechte und Pflichten (Verantwortungsbereich), Leitung, Organisation und Rechtsstellung als juristische Person festgelegt sind (s. Rz. 41, 42 zu Art. 80). In Ausübung seiner Organisationsgewalt hat der Ministerrat nach dem Ministerratsgesetz sowohl das einheitliche Wirken der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane untereinander (§ 1 Abs. 5 Satz 4 Ministerratsgesetz von 1972) als auch das einheitliche Wirken der örtlichen Räte zur Verwirklichung der Politik des sozialistischen Staates (§ 1 Abs. 6 Satz 1 a.a.O.) zu sichern. Das Ministerratsgesetz von 1972 füllt die dem Ministerrat übertragene Kompetenz zur Koordinierung (Art. 76 Abs. 1 Satz 1) aus. Das gilt auch für das GöV (§ 9), in dem zunächst die einschlägige Bestimmung des Ministerratsgesetzes wiederholt wird. Dort heißt es dann weiter (§ 9 Abs. 2 Satz 1), daß der Ministerrat zur Herbeiführung der Übereinstimmung der territorialen und der zweiglichen Entwicklung das Zusammenwirken der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke zu sichern und die grundsätzlichen Entscheidungen zu treffen hat. In Ausübung seiner Organisationsgewalt hat der Ministerrat auch über a) die Hauptstruktur der zentralen Staatsorgane, b) in Übereinstimmung mit der Hauptstruktur die Anzahl der Planstellen und den erforderlichen Lohnfonds der zentralen Staatsorgane, c) die Rahmenstruktur der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise zu beschließen<sup>11</sup>.

- 13 4. Entgegennahme von Rechenschaftslegungen. Um dem Ministerrat die Ausübung seiner Kompetenz der Kontrolle (Art. 76 Abs. 1 Satz 1) zu ermöglichen, hat er nach dem Ministerratsgesetz von 1972 (§ 13 Abs. 1 Satz 3) Rechenschaftslegungen der Minister, der Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie der Vorsitzenden der Räte der Bezirke entgegenzunehmen. Die entsprechenden Pflichten für die Minister und Leiter zentraler Staatsor-

<sup>11</sup> § 2 Verordnung über die Verantwortung der Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne (Stellenplan-Verordnung) vom 20. 11. 1964 (GBl. II S. 1027).